

<b>Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz</b>		Nr. 337	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)	508	
Nr. 331	Beschluss der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 in Fulda – Kompetenzübertragung an die Regionalkonferenz NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW	503			
<b>Der Bischof von Limburg</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 332	Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda: Verlängerung von befristeten Regelungen	504	Nr. 338	Geschäftsordnung des Gleichstellungsteams	508
Nr. 333	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst	505	Nr. 339	Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg	510
Nr. 334	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung	505	Nr.340	Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2025	511
Nr. 335	Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg – Förderrichtlinien (gültig ab 1. Januar 2025)	506	Nr. 341	Heiliges Jahr 2025 „Pilger der Hoffnung“: Orte der Hoffnung	514
Nr. 336	Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2025	508	Nr. 342	Texte zur Messfeier für das Heilige Jahr 2025	515
			Nr. 343	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025	515
			Nr. 344	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025	515
			Nr. 345	Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg für Kleinprojekte	516
			Nr. 346	Warnhinweis	516
			Nr. 347	Totenmeldung	516
			Nr. 348	Dienstnachrichten	517

## Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 331 Beschluss der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 in Fulda: Kompetenzübertragung an die Regionalkonferenz NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

#### A. Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum

Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

#### II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen

durch die Regionalkommission NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

### C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 9. Dezember 2024  
Az.: 359H/69659/24/01/5

+ Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen  
Bischöfskonferenz

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 332 Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda – Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

#### A. Beschlusstext:

##### I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

(1) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu

Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- (2) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (3) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (4) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (5) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (6) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (7) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (8) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (9) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember 2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

### C. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

#### Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/5 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 333 Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Ver-

gütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

#### Für das Bistum Limburg

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 334 Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Oktober 2024 in Kraft. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 335 Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg – Förderrichtlinien (gültig ab 1. Januar 2025)**

- (1) Der Diözesanjugendplan fördert Maßnahmen der außerschulischen (Glaubens-)Bildung für Kinder und Jugendliche im Bistum Limburg. Die Förderung ist durch die Budgetierung des Diözesanjugendplans begrenzt.
- (2) Antragsberechtigt sind Katholische Pfarreien, Katholische Fachstellen für Jugendarbeit, Jugendkirchen, Mitgliedsverbände im BDKJ (nur Glaubensbildung, Zelte und Lagermaterial), Einrichtungen der Schulpastoral/-seelsorge, die von Pfarreien getragen wird, sowie Katholische Einrichtungen im Bistum Limburg. Gefördert werden Maßnahmen bei denen mindestens 2/3 der Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben. Zuschussberechtigt sind Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 27 Jahren. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmer/-innen im laufenden Jahr das angegebene Alter erreichen.
- (3) Die Zuschusssumme kann nicht höher sein als die tatsächlichen Ausgaben.

(4) Folgende Maßnahmen werden auf Antrag gefördert:

- a) Maßnahmen der Glaubensbildung, Pilgerwege und Wallfahrten – Auseinandersetzung mit Glaubensfragen

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- b) Tage der Orientierung, Schülerinnen- und Schülertage (inkl. Maßnahmen der Schulpastoral/-seelsorge an den Bischöflichen Schulen im Bistum Limburg)

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- c) Politische, kulturelle und soziale Bildung

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- d) Mitarbeiter/-innenschulung

Schulung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (gilt auch für Mitarbeiter/-innen über 27 J.)

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in
- Veranstaltungen mit mind. 2 Zeitstunden: 26,00 € pro Nachmittag/Abend

- e) Freizeiten und Ferienspiele

Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Mindestens 4 und bis zu 14 Tage: Für je vollendete 7 Teilnehmer/-innen wird ein/-e Mitarbeiter/-in ab 15 Jahre mit einem Betrag von 4,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert. Alle Mitarbeiter/-innen ab 15 Jahre, die an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben, werden mit einem Betrag

von 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert (Nachweis erforderlich).

- f) Zelte und Lagermaterial
- Nur inventarisiertes Material (kein Verbrauchsmaterial) sowie Reparaturen des Lagermaterials (Rechnungskopie einer Fachfirma erforderlich) 30 % der Gesamtkosten, max. jedoch 800,00 €;
- g) Licht- und Tontechnik für Jugendgottesdienste
- Ausleihe: 50% der Gesamtkosten, max. jedoch 500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens zwei Mal pro Jahr beantragt werden.
- Anschaffung: 50 % der Gesamtkosten, max. jedoch 1.500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens alle zwei Jahre beantragt werden.
- h) Innovative Sondermaßnahmen und Offene Jugendarbeit
- Für besondere Maßnahmen, Projekte, etc.
- Einrichtungen der offenen Jugendarbeit können pro Jahr mit maximal 250,- € bezuschusst werden.
- (5) Pro Veranstaltungstag ist ein inhaltliches Programm von mindestens 6 Zeitstunden erforderlich, halbe Veranstaltungstage mit mindestens 3 Stunden können mit 6,50 Euro pro Teilnehmer/-in bezuschusst werden. An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mehr als zwei Tagen dann als volle Tage anerkannt, wenn für den Anreise- und Abreisetag zusammen 6 Zeitstunden Programm nachgewiesen werden.
- (6) Es werden Maßnahmen mit mindestens 7 Teilnehmer/-innengefördert. Pro 7 Teilnehmer/-innen kann ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/-in mit 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert werden (Ausnahme Freizeiten und Ferienspiele). Bei Teilnehmenden beiderlei Geschlechts kann bereits ab 7 Teilnehmer/-innen ein/e weitere/r pädagogische/r Mitarbeiter/-in des jeweils anderen Geschlechts gefördert werden, wenn es sich um eine Maßnahme mit Übernachtung handelt. Wenn Menschen mit Beeinträchtigung an der geplanten Maßnahme teilnehmen, werden pro
- 2 beeinträchtigte/r Teilnehmer/-innen ein/-e Betreuer/-in mit 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert.
- Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben.
- (7) Gemäß der Präventionsordnung des Bistums Limburg stellt der Träger der Maßnahme sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen durch eine Schulung, Informations- oder Sensibilisierungsmaßnahme Kenntnisse im Bereich der Prävention vor sexualisierte Gewalt erlangt haben, insbesondere über Verfahrenswege im Fall von Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt.
- Ebenfalls gemäß der Präventionsordnung sowie den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung sind ab dem Jahr 2021 nur noch die Antragsteller zuschussberechtigt, die gegenüber der Koordinationsstelle Prävention ein Institutionelles Schutzkonzept vorgelegt haben, es sei denn, der Antragsteller hat bei der Koordinationsstelle Prävention schriftlich einen hinreichend begründeten Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt.
- (8) Gefördert werden ebenso Maßnahmen der ordentlichen Pfarrseelsorge (z. B. Vorbereitung der Taufe oder Firmung, Erstkommunionvorbereitung, Erstbeichte sowie Vorbereitungskurse für Ministrant/innen oder Chorproben\*), wenn sie mindestens eine Übernachtung beinhalten und Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. In Einzelfallentscheidungen auch mit einer geringeren TN-Zahl als 7 Personen.
- \* Kinder- und Jugendchören muss zusätzlich die Auseinandersetzung mit den Inhalten von geistlichem Liedgut aus dem Programm hervorgehen. Veranstaltungen, die schon durch andere überpfarrliche, kirchliche Zuschussgeber gefördert werden, sind nicht bezuschussungsfähig.

Alkoholische Getränke und Pfand dürfen nicht in die Gesamtkosten einbezogen werden.

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 904A/23456/24/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 336 Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2025**

Zur Fastenzeit 2025 wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht. Bitte beachten Sie, dass der Hirtenbrief in diesem Jahr erst zum zweiten Fastensonntag erscheint. Das Hirtenwort ist dementsprechend in den Gottesdiensten des 2. Fastensonntags zu verlesen.

### **Nr. 337 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)**

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die

Menschen im Heiligen Land.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Januar 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 608B/58514/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 16. Januar 2025 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 608B/58514/25/01/1 Generalvikar

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 308 Geschäftsordnung des Gleichstellungsteams**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Grundlage**

Die Geschäftsordnung für das Gleichstellungsteam regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs sowie des Dienstverkehrs des Gleichstellungsteams nach außen.

Die Geschäftsordnung ist für die Beschäftigten des Gleichstellungsteams verbindlich. Alle Beschäftigten des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, sich mit der Geschäftsordnung vertraut zu machen. Sie wird im Bistum Limburg veröffentlicht und den Beschäftigten der Dienststelle bei Dienstantritt bekannt gegeben. Basis für diese Geschäftsordnung ist vor allem die Gleichstellungsordnung.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Gleichstellungsteam verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung und Fortschreibung der Gleichstellungsanalyse,
  - b) Umsetzung der Leitlinien des Diözesansynodalrates (DSR),
  - c) Entwicklung von Projekten sowie Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung; Entwicklung eines Gleichstellungsplans,

- d) Erstellung eines jährlichen Gleichstellungsberichtes für den Generalvikar und DSR zur Evaluation über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes,
- e) beratende Unterstützung im Bistum Limburg bei der Ausführung der Gleichstellungsordnung und den Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Mitwirkung bei der Schaffung geschlechtergerechter Arbeits- und Rahmenbedingungen und bei der Etablierung einer geschlechtersensiblen Sprache,
- f) Möglichkeit zur Durchführung von Befragungen und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen,
- g) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden in Bezug auf Gleichstellungsthemen,
- h) Vernetzung und Kooperation mit fachlich relevanten Stellen,
- i) Begleitung in Stellenbesetzungsverfahren: Mitwirkung in Besetzungsverfahren auf den oberen Leitungsebenen; Erstellung einer nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik; Informationserhalt und Prüfung bei Vergütungsveränderungen sowie beim Ausscheiden von Mitarbeitenden auf den Ebenen der Bereichs-, Fachbereichs- und Fachteamleitung.

- (2) Das Gleichstellungsteam fordert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an, die nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts vom zuständigen Organisationsbereich zu erteilen bzw. vorzulegen sind.

### § 3 Personelle Besetzung

- (1) Der Generalvikar bestellt ein Gleichstellungsteam aus zwei Personen für das Bistum Limburg. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Das Gleichstellungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören sollen.

Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet. Es hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalvikar.

- (2) Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.

Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

### § 4 Grundsätze der Zusammenarbeit und Stellvertretung

- (1) Das Gleichstellungsteam informiert den Generalvikar regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung seiner Aufgaben.
- (2) Äußerungen und Beanstandungen des Gleichstellungsteams sind laut Gleichstellungsordnung rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

### § 5 Arbeitsweise

Das Gleichstellungsteam achtet auf zügige Bearbeitung von Fristsachen und prüft ihre Post im Hinblick auf die Registrierungswürdigkeit für ein Aktenzeichen.

### § 6 Zusammenarbeit der Dienststellen

- (1) Gemäß der Gleichstellungsordnung wirkt das Gleichstellungsteam bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:  
Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen. Das Gleichstellungsteam kann sich nach Unterrichtung äußern; nach Ablauf einer Woche ab Unterrichtung gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend.
- (2) Das Recht nach § 2 Abs. 1 lit. i bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Akteneinsicht und Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen sind dies der Stellenreport sowie die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Personenbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung unverzüglich zurückzugeben; digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zu vernichten. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung ist unzulässig.
- (3) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Dezember 2024 in Kraft. Nach einem Jahr wird diese erste Version gesichtet und ggf. überarbeitet.

Limburg, 16. Dezember 2024      Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 565A/67774/24/04/1      Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

## Nr. 339 Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2024 die folgenden Beschlüsse zum Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg gefasst:

Zu dem durch den Diözesanökonomem gem. § 9 Abs. 1 HOBL aufgestellten Haushaltsplanentwurf

ergeht der Hinweis, dass der Diözesanökonom von dem ihm vorbehaltenen Recht der Änderung von Bedarfsanmeldungen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Kenntnis dessen sowie der Feststellungsempfehlungen des Bistumsteams vom 3. Dezember 2024 und des Diözesansynodalrates vom 30. November 2024 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan 2025 wird mit Erträgen in Höhe von 272.046.050,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 312.698.710,00 Euro, einem Finanzergebnis von 29.475.310,00 Euro sowie, nach Rücklagenentnahmen in Höhe von 11.617.650,00 Euro und -einstellungen in Höhe von 15.400,00 Euro, einem Bilanzergebnis von 424.900 Euro festgestellt.

Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2025, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.573,45 Stellen ausweist, fest.

2. Der Investitionsplan 2025, der ein Gesamtvolumen von 6.713.400,00 Euro ausweist, wird festgestellt.
3. Der Finanzplan 2025, der eine Verminderung des Finanzmittelbestandes um 3.849.450,00 Euro ausweist, wird festgestellt.
4. Wie im Vorjahr wird unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL die Höhe der im Rechnungsjahr 2025 durch die Körperschaft Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite für Betriebsmittel (Swing) auf 20.000.000,00 Euro und für die projektbezogene Kreditfinanzierung auf maximal 50.000.000,00 Euro festgelegt.
5. Mit Verweis auf § 4 Abs. 4 der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg nimmt der Diözesankirchensteuerrat zustimmend zur Kenntnis, dass die Planungssystematik für das Haushaltsjahr 2025 von der maximalen Leistungsfähigkeit der Körperschaft auf die tatsächliche planerische Vorwegnahme zukünftigen Geschehens umgestellt wurde.“

Limburg, 16. Dezember 2024      Thomas Frings  
Az.: 612E/70188/24/05/1      Diözesanökonom

Anlage zum Haushaltsplan Seite 520



**Nr. 340 Anlage zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden – Rechnungsjahr 2025**

**I. Zuweisungen**

**1. Schlüsselzuweisung A–C**

Für die Schlüsselzuweisung A–C gelten für das Rechnungsjahr 2025 folgende Sätze:

- a) Die Schlüsselzuweisung für Seelsorge und Pfarrbüro (Schlüsselzuweisung A) beträgt je Kirchengemeinde und Jahr 6,50 Euro pro Gemeindeglied. Kirchengemeinden erhalten jedoch mindestens 7.000 Euro.
- b) Die Schlüsselzuweisung für Bewirtschaftung von Kirche und Gemeindehaus (Schlüsselzuweisung B) beträgt jährlich 24,00 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigungsfähiger, nicht besparter Nutzflächen gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (\*siehe Erläuterung).
- c) Die Schlüsselzuweisung C (Bauunterhalt) für nicht besparte Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (\*siehe Erläuterung) und Tageseinrichtungen für Kinder beträgt jährlich 3 % des Gebäudeversicherungswertes, bzw. jeweilige Mindestwerte, höchstens 5.200 Euro je Gebäude.  
 Mindestwerte Kirche 2.000 Euro  
 Mindestwerte Gemeindehaus 2.000 Euro  
 Mindestwerte Pfarrhaus 1.500 Euro  
 Mindestwerte Tageseinrichtung für Kinder 800 Euro

*\*) Erläuterung der berücksichtigungsfähigen Nutzflächen im Kontext „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ (Farbeinstufung):*

Farbeinstufung Folge/Konsequenz

weiß: volle Bezuschussung der ermittelten Nutzflächen, Bereitstellung der Schlüsselzuweisung B und C

rot: keine Schlüsselzuweisung B und C

rosa: keine Schlüsselzuweisung B und C (jedoch wegen Denkmalschutz Zuschüsse für Investitionen in Dach und Fach)

orange: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B, keine Schlüsselzuweisung C

gelb: keine Schlüsselzuweisung C, ggfs. anteilige Bereitstellung Schlüsselzuweisung B

blau: anteilige (prozentuale) Bereitstellung Schlüsselzuweisung B und C

grün: Bereitstellung Schlüsselzuweisung b i. H. v. 16,25 Euro/m<sup>2</sup> Altnutzfläche, keine Schlüsselzuweisung C; nach Fertigstellung der Baumaßnahme jährlich 24,00 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigungsfähiger Nutzfläche. Bis zur Fertigstellung werden für die künftig anerkannten m<sup>2</sup>-Flächen 7,75 Euro/m<sup>2</sup>, als Sonderzuschuss bereitgestellt.

**2. Pauschale Bedarfszuweisung für Küster, Organisten und Chorleiter (vgl. auch SVR IX A 1, Ziffer 5 a + b + c)**

**a) Küster**

Die pauschale Bedarfszuweisung für Küster beträgt für das Jahr 2025:

Nach TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.870	7.380	7.510	7.790	8.000	8.200
2 Sonntagdienste	8.930	9.590	9.760	10.130	10.400	10.660
3 Sonntagdienste	10.990	11.810	12.010	12.460	12.800	13.110
4 Sonntagdienste	13.050	14.020	14.260	14.800	15.200	15.570

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 3

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.260 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.130 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfszuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Küsterdienste ehrenamtlich organisiert sind.

Nach TvöD EG 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.970	7.400	7.840	8.090	8.340	8.490
2 Sonntagdienste	9.060	9.680	10.200	10.520	10.840	11.030
3 Sonntagdienste	11.150	11.910	12.550	12.950	13.340	13.570
4 Sonntagdienste	13.240	14.140	14.900	15.370	15.840	16.120

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 4

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.360 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.180 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.280	7.760	8.070	8.410	8.720	8.880
2 Sonntagdienste	9.470	10.080	10.490	10.930	11.330	11.540
3 Sonntagdienste	11.650	12.410	12.910	13.450	13.940	14.200
4 Sonntagdienste	13.840	14.730	15.330	15.970	16.560	16.860

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 5

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.430 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.220 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.570	8.050	8.390	8.730	9.050	9.220
2 Sonntagdienste	9.830	10.470	10.990	11.340	11.770	11.990
3 Sonntagdienste	12.100	12.880	13.420	13.960	14.480	14.750
4 Sonntagdienste	14.370	15.290	15.930	16.570	17.200	17.520

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 6

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.520 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.260 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

## b) Organisten

Die pauschalen Bedarfzuweisungswerte für Organisten beinhalten die Anhebung des Zeitfaktors von 1,5 auf 1,8 je Sonntagdienst (gem. KODA-Entscheidung vom 25. September 2019) und betragen für das Rechnungsjahr 2025:

TvöD EG 13	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	4.560	4.910	5.310	5.740	6.250	6.530
2 Sonntagdienste	9.110	9.810	10.610	11.480	12.500	13.050
3 Sonntagdienste	13.660	14.710	15.910	17.210	18.750	19.580
4 Sonntagdienste	18.210	19.610	21.210	22.950	24.990	25.100

TvöD EG 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.900	4.190	4.530	4.890	5.300	5.430
2 Sonntagdienste	7.790	8.380	9.050	9.780	10.590	10.860
3 Sonntagdienste	11.680	12.570	13.570	14.670	15.890	16.290
4 Sonntagdienste	15.570	16.750	18.090	19.560	21.180	21.710

TvöD EG 9c	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.790	4.050	4.340	4.650	4.980	5.220
2 Sonntagdienste	7.570	8.100	8.670	9.290	9.960	10.440
3 Sonntagdienste	11.360	12.150	13.010	13.940	14.930	15.650
4 Sonntagdienste	15.140	16.200	17.340	18.580	19.910	20.870

TvöD EG 9b	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.570	3.820	3.970	4.430	4.700	5.020
2 Sonntagdienste	7.130	7.630	7.940	8.850	9.400	10.030
3 Sonntagdienste	10.690	11.440	11.900	13.280	14.100	15.040
4 Sonntagdienste	14.250	15.250	15.870	17.700	18.790	20.050

TvöD EG 9a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.450	3.660	3.870	4.330	4.440	4.700
2 Sonntagdienste	6.900	7.320	7.740	8.660	8.870	9.400
3 Sonntagdienste	10.340	10.980	11.600	12.990	13.300	14.100
4 Sonntagdienste	13.790	14.640	15.470	17.320	17.730	18.800

TvöD EG 7	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.120	3.360	3.500	3.640	3.780	3.850
2 Sonntagdienste	6.240	6.710	7.000	7.280	7.550	7.700
3 Sonntagdienste	9.350	10.070	10.490	10.920	11.330	11.540
4 Sonntagdienste	12.470	13.420	13.990	14.560	15.100	15.390

TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.950	3.140	3.270	3.410	3.530	3.600
2 Sonntagdienste	5.900	6.280	6.540	6.810	7.060	7.190
3 Sonntagdienste	8.850	9.420	9.810	10.210	10.590	10.780
4 Sonntagdienste	11.800	12.560	13.070	13.610	14.120	14.380

TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.790	2.990	3.040	3.160	3.240	3.320
2 Sonntagdienste	5.570	5.980	6.080	6.310	6.480	6.640
3 Sonntagdienste	8.350	8.970	9.120	9.460	9.720	9.960
4 Sonntagdienste	11.130	11.950	12.160	12.620	12.960	13.280

Die Refinanzierungssätze beziehen sich auf Sonntagsdienste und enthalten 1/12 für Vertretungskosten. Ein Sonntagsdienst entspricht 60 Minuten.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Organisten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig werden.

#### c) Chor- und Scholaleiter

Die Vergütung wird vom Bistum grundsätzlich nur für einen Chor je Kirchort bereitgestellt. Sofern noch weitere Chöre oder Scholagruppen bestehen, ist die Vergütung dieser Chorleitungen aus Mitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren oder die Möglichkeit einer Refinanzierung gesondert unter Einbindung des Diözesankirchenmusikdirektors zu klären.

Für nebenberufliche Chorleiter beträgt der Refinanzierungssatz für das Jahr 2025:

TvöD	Std. p. a	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
EG 13	230	10.320	11.120	12.030	13.010	14.170	14.800
EG 10	230	8.830	9.500	10.260	11.090	12.010	12.310
EG 9c	220	8.210	8.780	9.400	10.080	10.800	11.310
EG 9b	220	7.730	8.270	8.600	9.600	10.190	10.870
EG 9a	210	7.140	7.580	8.010	8.960	9.180	9.730
EG 8	190	6.190	6.580	6.850	7.120	7.400	7.540
EG 7	190	5.840	6.290	6.550	6.820	7.070	7.210
EG 6	190	5.740	6.110	6.360	6.620	6.870	7.000
EG 5	95	2.770	2.940	3.060	3.190	3.310	3.370
EG 3	95	2.610	2.800	2.850	2.960	3.040	3.110

#### d) Koordination Kirchenmusik

Sofern Kirchengemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen eine Person im Bereich Koordination Kirchenmusik zu beschäftigen, wird vom Bistum

hierfür in 2025 eine Pauschale von 6.250 Euro bereitgestellt.

### 3. Bedarfszuweisungen

#### a) Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Zu den Gestellungsleistungen wird vom Bischöflichen Ordinariat folgender Betrag einschließlich Weihnachtsgeld bereitgestellt:

- (1) Gestellungsgruppe I (Ordensmitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, Master): 83.160 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe II (Ordensmitglieder mit abgeschlossener Hochschulbildung, Bachelor): 69.240 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe III (Ordensmitglieder mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung): 51.480 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe IV (Sonstige Ordensmitglieder): 43.920 Euro/Jahr

- (2) Bei nichtdeutschsprachigen Ordensmitgliedern wird das jeweilige Stellungsgeld um 30 % reduziert, solange nicht Kenntnisse der deutschen Sprache vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.
- (3) Ordensangehörige, die nicht mehr im aktiven Dienst (Stellungsvertrag) sind, weiterhin aber in der Kirchengemeinde einzelne Dienste verrichten, erhalten eine Gestellungsleistung in Höhe von 50 % der Gestellungsgruppe III.
- (4) Sachbezugsleistungen für die freie Unterkunft sind in Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherung zu berechnen und an der Gestellungsleistung in Abzug zu bringen. Der Sachbezugswert für die freie Unterkunft ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).
- (5) Bei Ordensangehörigen gemäß Ziffer 2 entfällt die Anrechnung von Sachbezugsleistungen.

b) Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/  
Hausmeister und Kantoren

- (1) Die Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren beträgt 350 Euro/Jahr und wird über den Stellenplan bereitgestellt.
- (2) Für Stellen, die aus der pauschalen Bedarfszuweisung finanziert werden, sind die Vertretungskosten in dieser Bedarfszuweisung berücksichtigt.

#### 4. Strukturmodell zur Bemessung der kirchengemeindlichen Hausmeistertätigkeiten

Die Finanzkammer hat am 30. November 2017 Kriterien zur Stellenberechnung von Hausmeisterstellen zugestimmt. Gemäß der vorgestellten Modellberechnung wurde zudem beschlossen, in einem Zwischenschritt im Bereich der Rentämter (FN: 30.11.2017 bzw. FS: 09.03.2019) zum einen hauptamtliche Hausmeisterstellen unabhängig von einer tatsächlichen Besetzung der Stellen über Pauschalzuweisungen zu finanzieren, zum anderen Zuschüsse für etwaige Stellenüberhänge in beiden Rentämtern zunächst befristet weiter zu gewähren.

Die Pauschale richtet sich nach dem jeweils ermittelten Beschäftigungsumfang (Stellen-Soll) und dem zugrundeliegenden Personalkostendurchschnittswert im Bereich Hausmeistertätigkeiten (für 2025: 64.470 Euro/Jahr).

#### 5. Nachzahlung Küsterdienste

Die KODA hat mit ihrem Beschluss vom 29. September 2016 die neue „Ordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfangs von Küsterinnen und Küstern“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen. Die hieraus resultierenden Personalmehrkosten für die Kirchengemeinden werden durch das Bistum refinanziert. Dies erfolgt im Rahmen einer nachträglichen Erstattung (Einmalzahlung).

## II. Sonstige Hinweise

### 1. Hinweise zur Lohnsteuer und Sozialversicherung

Bei Organisten, Chor- und Scholaleitern ist ein Betrag von jährlich 3.000 Euro als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 26 EStG). Diese steuerfreie Aufwandsentschädigung darf pro Person

und Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

### 2. Eigenanteil der Kirchengemeinden für Tageseinrichtungen für Kinder

Der in der Planungsrechnung zu berücksichtigende Eigenanteil der Kirchengemeinde für Tageseinrichtungen für Kinder ist aus dem jeweils gültigen Kalkulationsblatt der Planungsrechnung zu entnehmen. Ausgenommen sind die Städte Frankfurt und Wiesbaden in der jeweiligen Katholischen Region Frankfurt am Main und der Katholischen Region Wiesbaden – Rheingau-Taunus. Bei den rheinland-pfälzischen Einrichtungen kann der Eigenanteil entfallen, insofern eine vertragliche Regelung der Zivilgemeinde zur Beteiligung an den Sachkosten vorliegt (vergleiche hierzu SVR IX.B.10).

### 3. Verzinsung interner Anleihen

Die Verzinsung für interne Anleihen beim Pfründevermögen (Pfarrfonds, Frühmesserei-, Kaplaneifonds) erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fristenadäquaten Rendite Deutscher Bundesanleihen nach 10-jähriger Laufzeit gemäß Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5%, zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

Alle in den Vorjahren festgesetzten Zinssätze sind entsprechend anzupassen.

4. Als pauschaler Sonderzuschuss für freiwillige Zusammenlegungen werden für Kosten die im Rahmen der Zusammenlegung entstehen (neues Pfarramtssiegel, Briefköpfe etc.) pro Kirchengemeinde 2.500 Euro gezahlt.

Limburg, 16. Januar 2025

Az.: 601J/62484/25/01/1

Thomas Frings

Diözesanökonom

## **Nr. 341 Heiliges Jahr 2025 „Pilger der Hoffnung“: Orte der Hoffnung**

Für das Heilige Jahr, das unter dem Leitwort „Pilger der Hoffnung“ steht, wurden neben der Kathedrale einzelne Kirchen benannt, die die Gläubigen in diesem Jahr im Vertrauen auf Vergebung aufsuchen können, damit diese für jede und jeden ein Ort der Hoffnung sein können. Folgende Orte, an denen Wallfahrten, die Feier der Eucharistie und die Spendung des Beichtsakraments lebendige Praxis im Bistum Limburg sind, hat der Bischof als besondere Orte der Hoffnung im Heiligen Jahr 2025 gewählt:

- Kloster Bornhofen,
- Kloster Marienthal,
- Kloster Liebfrauen, Frankfurt,
- St. Anna, Limburg,
- St. Bonifatius, Wiesbaden.

„Mögen die Wallfahrtsorte in diesem Jubiläumsjahr heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung sein.“ (Spes non confundit, 24)

#### **Nr. 342 Texte zur Messfeier für das Heilige Jahr 2025**

Für das Heilige Jahr ist eine Publikation „Messfeiern für das Heilige Jahr 2025“ erschienen, die drei Messformulare mit eigenen Präfationen (zur Kantillation eingerichtet) sowie weitere Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete enthält. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern oder Wallfahrten stattfinden. Die Publikation ist zu beziehen über [shop.liturgie.de](http://shop.liturgie.de).

Die Übersetzungen wurden vom Deutschen Liturgischen Institut entsprechend korrigiert und „singbar“ gemacht

Informationen zu weiteren Materialien des Deutschen Liturgischen Instituts zum Heiligen Jahr (u.a. Gebet im Heiligen Jahr, Gebetsheft „Pilger der Hoffnung“) sind zu finden unter:  
<https://dli.institute/wp/praxis/heiliges-jahr-2025/#Anker-2025>

#### **Nr.343 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

#### **Nr. 344 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel.: 0221 995065-51, E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de), Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

### **Nr. 345 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg für Kleinprojekte**

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus zur Verfügung stehenden Restmitteln aus dem Jahr 2024 Klein- und Kleinstprojekte.

Mittel bis zu einer Höhe von rd. 1.000 EUR können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 34.000 € zur Verfügung.

Förderanträge können bis zum 30. April 2025 gestellt werden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter [www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen](http://www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen).

### **Nr. 346 Warnhinweis**

Der Erzbischof von Izmir, Martin Kmetec OFMConv, hat uns darüber informiert, dass in letzter Zeit in seinem Namen (auf Deutsch und auf Englisch) falsche Spendenaufrufe kursieren. Die in betrügerischer Absicht verfassten E-Mails mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit von Katechetinnen und Katecheten in seiner Erzdiözese werden von der Adresse [izmirkatedral@gmail.com](mailto:izmirkatedral@gmail.com) versandt, bei der es sich um keine Adresse des Erzbistums Izmir handelt.

Erzbischof Kmetec bittet um Vorsicht und ist dankbar für Hinweise zur Aufklärung der Frage, wer für die falschen Spendenaufrufe verantwortlich ist. Entsprechende Hinweise erfolgen über die Deutsche Bischofskonferenz an den Erzbischof von Izmir. E-Mail: [sekretariat@dbk.de](mailto:sekretariat@dbk.de)

### **Nr. 347 Totenmeldung**

Am 23. Januar 2025 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hermann-Josef Kändler im Alter von 84 Jahren in Bad Soden.

Hermann-Josef Kändler wurde am 15. März 1940 in Frankfurt am Main geboren. Er entstammte aus einem tief gläubigen Elternhaus. Seine Jugend verbrachte er in Niederhöchstadt im Taunus, wo er von Herbst 1946 bis Ostern 1950 die Volksschule besuchte. Auf Empfehlung seines damaligen Pfarrers wechselte er auf das altsprachliche Heinrich-von-Gagern-Gymnasium in Frankfurt, wo er im März 1960 die Reifeprüfung ablegte. Das Musizieren bereitete ihm große Freude; zunächst nahm er Klavierunterricht und war später Organist in der Gemeinde. Nach dem Abitur folgte das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt sowie für zwei Semester an der Universität München.

Am 8. Dezember 1966 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Weihe war Hermann-Josef Kändler zunächst als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt eingesetzt. Ab April 1967 wirkte er als Kaplan in Nentershausen, ab Februar 1968 in Bad Schwalbach und ab Februar 1969 in der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt.

Zum 16. Mai 1972 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim. In diese Zeit fällt auch seine mehr als einjährige Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Markus in Frankfurt-Nied. Unter Beibehaltung seiner Aufgaben übertrug ihm der Bischof zum 27. November 1982 zusätzlich in Personalunion die Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim. Bis 1987 leitete Pfarrer Kändler diese beiden Gemeinden. Seine Mitbrüder wählten ihn 1980 zum stellvertretenden Dekan.

Zum 15. Oktober 1987 vertraute ihm der Bischof die Pfarreien St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach/Ts. an. Die beiden unterschiedlich geprägten Pfarreien führte er in den folgenden Jahren behutsam sowie mit Geschick und Klugheit zusammen, bis zu ihrer Vereinigung. Als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Schwalbach ab Januar 2000 – und ab November 2005 des vergrößerten Pastoralen Raumes Schwalbach-Eschborn – trug er Sorge für ein vertrauensvolles Miteinander und die stetige Fortentwicklung der Kooperation in der Seelsorge. In Bewahrung

kirchlicher Traditionen übte er seinen Dienst im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils aus und wurde für viele Menschen in den Pfarreien zu einer prägenden Gestalt christlichen Glaubens. Über Generationen hinweg begleitete er Familien auf ihren Wegen. Die Verehrung der Eucharistie war ihm ein besonderes Anliegen, ebenso wie ein tiefes Empfinden für die Verehrung der Gottesmutter, wie sie sich in der Spiritualität der Schönstatt-Gemeinschaft ausdrückt, der er viele Jahre angehörte. Eine wichtige Unterstützung für die Ausübung seiner Dienste war ihm, wie er immer wieder betonte, seine langjährige Haushälterin, Frau Mitteldorf.

Am 1. September 2009 trat Pfarrer Kändler in den Ruhestand. Für zwei weitere Monate war er danach als Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Pankratius in Schwalbach am Taunus tätig und später als Vicarius substitutus in den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Elisabeth/Bad Schwalbach, St. Ägidius/Schlangenbad-Niederglabach, St. Bonifatius/Aarbergen-Michelbach, St. Josef/Aarbergen-Daisbach und St. Klemens Maria Hofbauer/Hohenstein-Breithardt sowie als Subsidiar im Pastoralen Raum Frankfurt-West. Regelmäßig feierte er im Schwesternhaus St. Elisabeth in Bad Soden und in der Schönstatt-Kapelle in Wiesbaden die Eucharistie. Am 8. Dezember 2016 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum begehen. Sein Subsidiarsauftrag für die Pfarrei St. Marien Frankfurt endete zum 31. März 2019. Ein Jahr später zog er in das Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden, wo er – gut umsorgt – starb.

Wir danken Herrn Pfarrer Kändler für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde in der Kirche St. Pankratius in Schwalbach/Taunus gefeiert, die Beerdigung erfolgt anschließend auf dem Friedhof in Niederhöchstadt.

## **Nr. 348 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Pater Saheesh SEBASTIAN CMI zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder ernannt.

Zum Termin 1. Juli 2025 hat der Bischof von Košice die Vereinbarung für den Dienst von Pfarrer Juraj SABADOS im Bistum Limburg gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt wird Pfarrer Sabados von seinem Dienst als Leiter der slowakischen Gemeinde Frankfurt und als Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main entpflichtet.

Mit Termin 30. Juli 2025 scheidet Kaplan Eronim VÂRGĂ aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. Zu diesem Zeitpunkt wird er als Kaplan in der Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Dornburg-Wilsenroth) entpflichtet.

### **Diakone**

Mit Termin 1. Mai 2025 bis 30. April 2030 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Diakon Johann Maria WECKLER zur Regionalleitung der Katholischen Region Taunus.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Gemeindefereferentin Sabine CHRISTE-PHILIPPI aus der Polizeiseelsorge in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Gemeindefereferentin Bettina FRITZ aus dem Schuldienst in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Gemeindefereferentin Ute TRIMPERT in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt

### **Weitere Dienstmeldungen**

Mit Termin 1. Juli 2025 ernennt der Bischof nach Anhörung des Domkapitel (in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums) und des Diözesankirchensteuerrates (in Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates) gemäß c. 494 CIC Herrn Thomas FRINGS für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030 zum Ökonomen des Bistums Limburg. Gleichzeitig wird er mit der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg gemäß § 4 Abs. 4 des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg beauftragt.

**Personalnachrichten des Interdiözesanen Offizialats Mainz–Limburg**

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden ad quinquennium ernannt:

*Priester und Diakone*

Domkapitular Lic. iur. can. Olaf LINDENBERG ernannt zum Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt.

Msgr. Lic. iur. can. Joachim RESPONDEK ernannt zum Vizeoffizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt.

Domkapitular Dr. Johannes ZU ELTZ ernannt zum Diözesanrichter.

Diakon Prof. Dr. Matthias PULTE ernannt zum Diözesanrichter.

Geistlicher Rat Dompräbendat Lic. iur. can. Gerold REINBOTT ernannt zum Diözesanrichter.

Pfarrer Lic. iur. can. Dan-Cristian VISA ernannt zum Diözesanrichter.

Diakon Lic. iur. can. Michael WEYERS ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. P. Klemens M. RACZEK O Carm. ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt.

Dr. P. Albert SIEGER OSB ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt.

*Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Offizialratsrat Lic. iur. can. Alexander BECKER ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Sophia BRAUERS ernannt zur Diözesanrichterin.

Prof. Dr. Thomas MECKEL ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Josa MERKEL ernannt zur Diözesanrichterin.

Prof. Dr. Peter PLATEN ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Alexandra SCHUMANN ernannt zur Diözesanrichterin.

Dr. Lic. iur. can. Michael ZIMNY ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Julia ADAMS ernannt zur Ehebandverteidigerin und Kirchenanwältin.

Ohne zeitliche Begrenzung zum 1. Januar 2025 ernannt:

Silke RITTAU ernannt als Leiterin der Gerichtskanzlei und Notarin.

Sandra FINGER ernannt als Notarin.

Eva KLEIß ernannt als Notarin.

Jutta STÄHLER ernannt als Notarin.

Mit Termin 15. Januar 2025 hat der Bischof von Limburg Herrn Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Olaf Lindenberg zum Instruktor für die Voruntersuchung in den Fällen einer Eheauflösung durch den Papst gemäß der Instruktion „Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei“ Art. 11 § 1 ernannt.

**Berufungen in das Bistumsteam, Ordinariatsteam, Regionenteam und in die Beratungs- und Entscheidungsteams**

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Bistumsteam berufen:

Gemäß Art. 4 § 1 Abs. 1 Bistumsstatut:

- Sandro Frank
- Dr. Ralf Stammberger
- Dr. Karl Weber
- Domkapitular Georg Franz
- Stephan Schnelle
- Stefan Muth
- Maria Horsel
- Jürgen Otto
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Michael Thurn
- Barbara Lecht

Gemäß Art. 4 § 1 Abs. 2 Bistumsstatut:

- Prof. Dr. Peter Platen



Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Ordinariatsteam berufen:

Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 1 Bistumsstatut:

- Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Dr. Ralf Stammberger (ab 16. Januar 2025)
- Martin Fuchs
- Stefan Muth
- Domkapitular Georg Franz

Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 2 Bistumsstatut:

- Yvonne Wick

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Regionenteam berufen:

- Maria Horsel
- Christina Kunkel
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Christiane Moser-Eggs
- Barbara Lecht

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in folgende Beratungs- und Entscheidungsteams berufen:

Beratungs- und Entscheidungsteam Personal:

- Domkapitular Georg Franz als Vorsitzender
- Sonja Karl
- Sandro Frank
- Birgit Krellmann
- Jennifer Dietzel
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Christiane Moser-Eggs

Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal:

- Domkapitular Georg Franz als Vorsitzender
- Dr. Ralf Stammberger
- Regens Kirsten Brast
- Maria Horsel

Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung:

- Dr. Ralf Stammberger als Vorsitzender
- Dr. Susanne Gorges-Braunwarth
- Dr. Dewi Suharjanto
- Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Domkapitular Georg Franz
- Barbara Lecht
- Jürgen Otto
- Dr. Karl Weber
- Bischofsvikar Weihbischof Dr. Thomas Lühr

- Komm. Bischöfliche Beauftragte Prof. Dr. Hildegard Wustmans

Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen:

- Thomas Frings als Vorsitzender
- Matthias Bär
- Stefan Muth
- Andrea Hörner
- Dr. Ralf Stammberger
- Domkapitular Georg Franz
- Dr. Sascha Koller
- Christina Kunkel
- Michael Thurn

Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt:

- Diözesanökonom Thomas Frings als Vorsitzender
- Dr. Ralf Stammberger
- Prof. Dr. Peter Platen
- Jürgen Otto
- Michael Thurn

**Anlage zum Amtsblatt Nr. 339: Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Jahr 2025**

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwend.	Sachaufwendungen	Ergebnis
<b>Seelsorge</b>	<b>12.684.100,00 €</b>	<b>54.645.700,00 €</b>	<b>54.592.500,00 €</b>	<b>-96.554.100,00 €</b>
Pfarreien	11.322.900,00 €	44.248.400,00 €	51.156.750,00 €	-84.082.250,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	574.550,00 €	4.418.000,00 €	1.807.500,00 €	-5.650.950,00 €
Kategorialseelsorge	751.650,00 €	5.031.200,00 €	1.497.750,00 €	-5.777.300,00 €
Ökumene	0,00 €	116.700,00 €	23.600,00 €	-140.300,00 €
Weitere Felder der Pastoral	35.000,00 €	831.400,00 €	106.900,00 €	-903.300,00 €
<b>Soziale und caritative Aufgaben</b>	<b>61.500,00 €</b>	<b>57.500,00 €</b>	<b>20.076.100,00 €</b>	<b>-20.072.100,00 €</b>
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	16.419.200,00 €	-16.369.200,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	3.502.900,00 €	-3.502.900,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	936.400,00 €	211.400,00 €	725.000,00 €	0,00 €
<b>Bildung, Kunst und Kultur</b>	<b>4.753.600,00 €</b>	<b>11.208.200,00 €</b>	<b>9.897.500,00 €</b>	<b>-16.352.100,00 €</b>
Katholische Schulen	0,00 €	70.200,00 €	950.000,00 €	-1.020.200,00 €
Religionsunterricht	2.649.300,00 €	3.184.500,00 €	4.400,00 €	-539.600,00 €
Religionspädagogik	122.400,00 €	1.663.600,00 €	553.500,00 €	-2.094.700,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	448.900,00 €	1.098.900,00 €	1.241.100,00 €	-1.891.100,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	290.900,00 €	1.189.400,00 €	462.900,00 €	-1.361.400,00 €
Priesterseminare	0,00 €	0,00 €	223.500,00 €	-223.500,00 €
Hochschulen	900.200,00 €	174.100,00 €	3.747.900,00 €	-3.021.800,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	451.000,00 €	-451.000,00 €
Museen	184.100,00 €	290.200,00 €	409.900,00 €	-516.000,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	68.800,00 €	191.000,00 €	-259.800,00 €
Kirchenmusik	46.300,00 €	2.166.700,00 €	1.189.000,00 €	-3.309.400,00 €
<b>Familie und Generationen</b>	<b>27.106.100,00 €</b>	<b>18.514.800,00 €</b>	<b>35.933.300,00 €</b>	<b>-27.342.000,00 €</b>
Kindertageseinrichtungen	17.500.300,00 €	6.695.200,00 €	25.436.550,00 €	-14.631.450,00 €
Jugendarbeit	660.800,00 €	3.242.300,00 €	1.221.500,00 €	-3.803.000,00 €
Familienarbeit	1.505.400,00 €	2.329.600,00 €	1.185.050,00 €	-2.009.250,00 €
Freiwilligendienste	1.437.750,00 €	1.364.100,00 €	685.300,00 €	-611.650,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	88.100,00 €	1.311.100,00 €	345.000,00 €	-1.568.000,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	0,00 €	190.100,00 €	-170.100,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	3.667.250,00 €	2.382.900,00 €	3.915.600,00 €	-2.621.250,00 €
Weitere Tagungshäuser	2.216.500,00 €	1.189.600,00 €	2.954.200,00 €	-1.927.300,00 €
<b>Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben</b>	<b>953.900,00 €</b>	<b>239.700,00 €</b>	<b>5.788.900,00 €</b>	<b>-5.074.700,00 €</b>
Weltkirche	953.900,00 €	239.700,00 €	1.736.500,00 €	-1.022.300,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.408.100,00 €	-5.408.100,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	347.500,00 €	-347.500,00 €

<b>Leitung und Verwaltung</b>	<b>1.498.500,00 €</b>	<b>20.747.000,00 €</b>	<b>9.885.540,00 €</b>	<b>-29.134.040,00 €</b>
Bischof	86.300,00 €	678.900,00 €	438.700,00 €	-1.031.300,00 €
Weihbischof	0,00 €	211.500,00 €	49.900,00 €	-261.400,00 €
Generalvikar	3.408.500,00 €	2.924.300,00 €	5.514.000,00 €	-5.029.800,00 €
Synodales	0,00 €	279.900,00 €	92.900,00 €	-372.800,00 €
Kirchenentwicklung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-0,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	3.362.000,00 €	-3.362.000,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	134.500,00 €	616.700,00 €	743.750,00 €	-1.225.950,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	973.800,00 €	-973.800,00 €
Allgemeine Verwaltung	3.562.000,00 €	21.346.400,00 €	16.358.200,00 €	-34.142.600,00 €
Bischöfliches Offizialat	61.300,00 €	385.400,00 €	139.000,00 €	-463.100,00 €
<b>Finanzen</b>	<b>260.374.910,00 €</b>	<b>20.970.700,00 €</b>	<b>26.721.560,00 €</b>	<b>212.682.650,00 €</b>
Kirchensteuer	219.500.000,00 €	0,00 €	6.850.000,00 €	212.650.000,00 €
Versorgung	12.697.900,00 €	20.481.500,00 €	10.624.500,00 €	-18.408.100,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	26.555.810,00 €	0,00 €	2.232.810,00 €	24.323.000,00 €
Grundstücke/Gebäude	1.621.200,00 €	489.200,00 €	7.014.250,00 €	-5.882.250,00 €
<b>Summe</b>	<b>313.186.710,00 €</b>	<b>132.079.700,00 €</b>	<b>180.682.110,00 €</b>	<b>424.900,00 €</b>



---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.